

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.57 vom 3. März 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2024.57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2024.57)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.57 du 3 mars 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.57 del 3 marzo 2025

## **Volltext**

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Kammer

SB.2024.57

**BESCHLUSS**

vom 3. März 2025

Mitwirkende

lic. iur. Eva Christ (Vorsitz), Dr. Christoph A. Spenlé,

lic. iur. Lucienne Renaud, Dr. Andreas Traub, lic. iur. Mia Fuchs

und Gerichtsschreiberin MLaw Stephanie von Sprecher

Beteiligte

A\_\_\_\_, geb. [...]

Berufungskläger

[...]

Beschuldigter

vertreten durch [...], Advokatin,

[...]

gegen

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Anschlussberufungsklägerin

Binnerstrasse 21, Postfach, 4001 Basel

B\_\_\_\_ Berufungsbeklagter

vertreten durch [...], Advokat, Privatkläger

[...]

Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Opferhilfe Berufungsbeklagte

Grenzacherstrasse 62, 4005 Basel

Privatklägerin

Gegenstand

Berufung und Anschlussberufung gegen ein Urteil des Strafgerichts

vom 5. September 2023 (SG.2023.104)

betreffend Angriff, einfache Körperverletzung, mehrfaches Vergehen

gegen das Betäubungsmittelgesetz, Vergehen gegen das Waffengesetz,  
mehrfache Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) eine Kammer des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist als beschuldigte Person vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erklärung der Berufung legitimiert ist. Die Staatsanwaltschaft ist gestützt auf Art. 381 Abs. 1 StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt, sodass sie zur Erklärung der Anschlussberufung legitimiert ist. Die Rechtsmittel sind form- und fristgemäss eingelegt worden, womit darauf einzutreten ist.

1.2 Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit ist grundsätzlich die Verfahrensleitung zuständig (§ 45 Abs. 1 GOG). Diese Bestimmung wurde vom Gesetzgeber primär auf zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren zugeschnitten (Ratschlag zum GOG vom 27. Mai 2014 S. 40) und gilt in Strafverfahren, so lange das Kollegialgericht nicht zum Entscheid zusammentritt. Indessen ergeht nach der Rechtsprechung ein Abschreibungsbeschluss des Kollegialgerichts, wenn dieses eine mündliche Verhandlung und Beratung durchgeführt hat (AGE ZB.2021.4 vom 2. Juli 2021 E. 1; SB.2012.73 vom 11. Juni 2013; SB.2018.117 vom 26. Mai 2020). Ein durch das Kollegium gefasster Abschreibungsbeschluss entspricht auch der Praxis zur strafprozessualen Rückzugsfiktion in anderen Kantonen (BGE 148 IV 362 = BGer 6B\_998/2021 vom 22. Juni 2022; 6B\_1433/2022 vom 17. April 2023; BGE 141 IV 269 = BGer 6B\_676/2014 vom 30. Juli 2015). Allen vorstehend zitierten Bundesgerichtsentscheiden liegen kantonale Kollegialbeschlüsse zu Grunde (vgl. zum Ganzen AGE SB.2020.113 vom 30. Mai 2023 E. 1.2).

://: Das Berufungsverfahren von A\_\_\_\_ wird zufolge Rückzugs der Berufung und Dahinfallens der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft, in Anwendung von Art. 407 Abs. 1 und Art. 401 Abs. 3 der Strafprozessordnung, als erledigt abgeschlossen.

A\_\_\_\_ trägt die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Abstandsgebühr von CHF 800.■.

Der amtlichen Verteidigerin, [...], werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 2'733.40 und ein Auslagenersatz von CHF 41.20, zuzüglich 8,1 % Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 224.75, somit total CHF 2'999.35 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

Mitteilung an:

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Eva Christ

MLaw Stephanie von Sprecher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.